

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1523
ha.

vom 10. Juni 1969

Aufnahme der Kirche Reigoldswil in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die auf einer Anhöhe über dem Dorf auf dem Friedhof gelegene Kirche wird im Jahre 1442 erstmals bezeugt. Im Jahre 1536 fiel sie einem Brande zum Opfer. 1562 folgte ein Neubau auf den alten Fundamenten. Er besass einen Dachreiter mit zwei Glocken. Im 18. Jahrhundert wurde die Kirche um 1768/69 nach Plänen von Daniel Büchel umgebaut. Der Chorbogen wurde entfernt und der Chor durch einen Rechteckabschluss ersetzt. Sämtliche Fenster wurden dabei erneuert. Später erhielt die Kirche einen hufeisenförmigen Lettner. 1889 brach man den Dachreiter ab und erbaute einen Turm auf der Nordseite der Kirche. Anlässlich der Gesamtrenovation der Kirche von 1950/51 führte man eine Bodenforschung durch. Zugleich wurde der grösste Teil der alten Ausstattung mit Ausnahme der Kanzel entfernt.

Der rechteckige Baukörper unter Satteldach wird auf der Nordseite von einem hohen Turm flankiert. Die rundbogigen Eingänge stammen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Breite, rundbogige Fenster aus dem 18. Jahrhundert bestimmen die Seitenfronten.

Im Innern hat sich vor allem die kostbare Kanzel aus dem 17. Jahrhundert erhalten. Die ursprünglich daran angebrachten Wappen wurden 1951 entfernt und an die Wand der Kirche versetzt.

Die aus einer Kirche mit Schiff und polygonalem Chor durch einen Umbau entstandene Saalkirche hat durch die Barockisierung gewonnen und präsentiert sich als heller, wohlproportionierter Raum. Gleiches gilt für das Aeussere, das durch den Turm eine für das Dorfbild und das Tal weithin sichtbare Dominante erhielt.

Der Gemeinderat von Reigoldswil hat sich mit Schreiben vom 7. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Die Kirche mit Friedhof, gelegen auf Parzelle Nr. 352, ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt nach Rücksprache mit der Landeskantlei, ob eine Beschwerde eingereicht wurde, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Reigoldswil

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes

an das Grundbuchamt Waldenburg

an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando

an das Baupolizeiamt (2)

- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz

an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann